

BEGRÜNDUNG
zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.1
„Tenniszentrum Heerstraße“
gemäß § 7 Abs.1 BauGB-MaßnahmenG
Stadt Meinerzhagen

1. Plangebiet

Das 26.870 m² große Plangebiet umfaßt die Flurstücke Gemarkung Meinerzhagen, Flur 18, Nr. 348 , sowie teilweise die Nr. 42, 219, 224, 284 und 392.

Es liegt am südöstlichen Rand des Siedlungsgebietes der Ortslage Meinerzhagen. Der Standort befindet sich im Anschluß an das Grundstück eines Wasserhochbehälters, sowie in der Nähe zu vorhandenen Freizeiteinrichtungen wie Skigebiet, Schützenplatz, Jugendherberge in verkehrsgünstiger und störungsfreier Lage. Es ist aufgrund seiner Größe und der weitestgehend ebenen Kuppenlage für die Errichtung eines Tenniszentrums besonders geeignet.

Die westliche Grenze des Geltungsbereichs bildet das Grundstück des Hochbehälters, die südliche der Verlauf der Südumgehung einschließlich der geplanten, der Trasse zugehörigen Böschungsverläufe. Die nördliche Begrenzung ist das Flurstück Nr. 42, kenntlich am Beginn eines mit Laubbäumen bestandenen Hanges, sowie die östliche bzw. nordöstliche durch weitere landwirtschaftliche Fläche, soweit sie nicht durch eine geplante Obstwiese zum Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft in Anspruch genommen wird.

2. Übergeordnete Planungen

Der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Meinerzhagen stellt für den Bereich des Plangebietes Fläche für die Landwirtschaft und im Norden Fläche für die Forstwirtschaft dar. Um den Bau des Tenniszentrums zu ermöglichen, wird der Flächennutzungsplan mit dem Ziel der Darstellung einer „Fläche für Sport- und Spielanlagen“ sowie „Grünfläche“ überlagert mit der Darstellung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ parallel geändert. Der entsprechende Aufstellungsbeschluß der 17. Änderung des Flächennutzungsplans datiert vom 18.3.96.

Im Zuge des Verfahrens der 17. Änderung wurde im Rahmen der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung nach § 20 LPlG alternative Standorte im Stadtgebiet mit dem Ergebnis untersucht, den vorliegenden zu präferieren (Antrag vom 28.3.96). Mit Schreiben vom 27.6.96 erteilte die Bezirksregierung hierzu ihr Einverständnis.

Das Vorhaben, Errichtung eines Jugendsport- und Tenniszentrums, war bislang gemäß §§ 30 ff BauGB nicht zulässig. Die Zulässigkeit soll durch die Satzung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes des Vorhabenträgers, Jugend- und Turniersport Leistungszentrum Südwestfalen e.V., Lortzingstr. 4, 58540 Meinerzhagen, geschaffen werden.

Das Grundstück befindet sich nicht im Eigentum des Vorhabenträgers, sondern es besteht zur Realisierung des Vorhabens ein Erbbaurechtsvertrag zwischen Grundeigentümern und Vorhabenträger.

3. Ziel und Zweck

Der Vorhabenträger strebt die Errichtung eines Sportzentrums in der Stadt Meinerzhagen an. Meinerzhagen ist bereits Leistungszentrum des Westfälischen Tennisverbandes (WTV) durch entsprechende Nutzung der bereits im Stadtgebiet vorhandenen Tennishallen. Diese werden im Winter oder in sonstigen Schlechtwetterperioden für die regionalen und überregionalen Turniere und Trainingsphasen des WTV genutzt.

Das angestrebte **Jugend- und Turniersport Leistungszentrum** bildet dazu das Pendant für die Sommermonate und einige darüber hinausgehende Angebote.

Die Stadt Meinerzhagen liegt im Zentrum des Verbandsgebietes und erhält aufgrund der sehr guten Erreichbarkeit durch A 45 und B 54 zusätzliche Bedeutung.

Das Vorhaben dient einerseits der Turnier- und Trainingsnutzung des WTV. Andererseits unterstützt es den Breitensport durch eine gezielte Jugend-Sportförderung. Entsprechende Abreden zwischen heimischen Schulen und dem Vorhabenträger sind getroffen.

Da die Erlangung einer Baugenehmigung nach §§ 30 ff BauGB z.Z. ausscheidet, ist zur planungsrechtlichen Absicherung und zur schnellen Realisierung des Vorhabens die Aufstellung einer Satzung über diesen Vorhaben- und Erschließungsplans gemäß § 7 BauGB-MaßnahmenG erforderlich.

4. Bestandsaufnahme

Diese Bestandsaufnahme und die Ausführungen zur Eingriffsregelung unter 6. verstehen sich als landschaftspflegerischer Fachbeitrag; sie sind zum besseren Darstellung der Zusammenhänge in diese Begründung aufgenommen worden.

Das 26.870 m² große Plangebiet liegt im Südosten des Siedlungsgebietes der Stadt Meinerzhagen auf einem Höhenrücken, der die Quellmulden der Volme und der Agger voneinander trennt. Unmittelbar im Westen angrenzend befindet sich das Grundstück eines Erdhochbehälters zur Wasserversorgung. Im Süden verläuft die Heerstraße. Im Norden bricht das Gelände steil zum Volmetal ab. Die steileren Teile sind mit Laubwald (Buchen, Birken) bestanden. Nach Osten folgen weitere Wiesen/Weiden bzw. in einiger Entfernung eine junge Fichtenkultur.

Der weitaus größte Teil des Plangebietes besteht aus landwirtschaftlich genutztem Grasland, das aufgrund der periodisch aufgetragenen Gülledüngung ausschließlich stickstoffliebende Grasarten und entsprechende Begleitvegetation aufweist. Es wurde in der Vergangenheit teilweise zur Mahd, teilweise aber auch zur Beweidung genutzt.

Der Hang im NW ist mit einem Vogelschutzgehölz (bis 2m hoher Bestand aus: Buche, Hainbuche, Birke, Holunder, Lärche, Fichte, Kastanie, am Rand Ginster) bewachsen. Diese Fläche liegt nur zu 460 m² im Plangebiet.

Im Osten schließt sich ein älterer, sehr lückiger Fichtenbestand (StU: bis 100) mit Unterwuchs großteils aus Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) an. Am östlichen Fichtenrand stehen wenige kleinere Eschen.

Im Norden reicht der Hangwald direkt bis an die Wiese heran. Hier stehen Buchen, Eichen und Vogelkirschen (StU: bis 120).

Die Heerstraße ist im Verlauf des Plangebietes eine einseitige Allee. Es wachsen auf der Bankette insgesamt 25 Bergahorn mit Kronendurchmesser bis 10m.

Bestandkarte: siehe Anlage 1

Bestandsbewertung: siehe Anlage 2

5. Planungsinhalt

Zur Durchführung der Turnier- und Trainingsnutzung sowie des geplanten Jugendsports werden 10 Tennisplätze (18 x 36 m) und 2 Mehrzweck-Spielfelder (45 x 23 m) hergestellt. Einer der Tennisplätze bedarf einer Tribüne, die durch Nutzung der Topographie - also nicht als Hochbauanlage - geschaffen wird. In zwei Fällen, sowie bei den Mehrzweckfeldern, besteht der Bedarf, daß sie niveaugleich nebeneinander liegen.

Hochbauliche Anlagen werden zur Unterbringung von

- | | | |
|---|-----------------------|-----------|
| 1. Naßräumen / WC / Umkleieräume | ca. 80 m ² | |
| 2. Foyer / Aufenthaltsräume | ca. 80 m ² | |
| 3. Krafttrainingsraum / Geräteraum / Büro | ca. 80 m ² | benötigt. |

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift „Richtzahlen für den Stellplatzbedarf von Kraftfahrzeugen“ Nr. 5.9 - Tennisplätze mit Besucherplätzen sind 4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucherplätzen notwendig zu errichten; d.h. 48 Stpl. (Spielfelder) + 22 (Besucher: Tribünenplätze ca. 220) = 70 notwendige Stellplätze. 76 Stellplätze sind festgesetzt.

Die Anlage ist mit Rücksicht auf die topographischen Verhältnisse so geplant, daß der Bodenausgleich auf dem Grundstück durchgeführt wird.

a) Art der baulichen Nutzung

Die Fläche des eigentlichen Tenniszentrums ist gemäß §9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für Sportanlagen, besonders bezeichnet als Tenniszentrum festgesetzt. Entsprechendes gilt auch für die Hochbauten, die zusätzlich eine untergeordnete Büronutzung enthält.

b) Maß der baulichen Nutzung

Die Spielfelder sind lage- und höhengenaue im Plan festgesetzt. Die direkten „hochbaulichen“ Anlagen sind als unterschiedliche Nutzung abgegrenzt. Bezogen auf die zugehörige Grundstücksfläche (1260 m²) ergibt sich für diese eine GRZ (Grundfläche: Tribüne 325 m², Gebäude 335 m²) von 0,6 als Obergrenze. Um eine geringe Nutzung der Dachgeschosse zu ermöglichen wird die GFZ auf 0,8 festgesetzt.

In Anlehnung an § 19 Abs. 4 BauNVO wird das zulässige Maß von 0,8 GRZ bezogen auf die eigentliche Sportanlagenfläche (17.800 m² = 14.240 m² zulässig) durch eine tatsächliche Inanspruchnahme durch alle baulichen Anlagen (Spielfelder: 8550 m², Gebäude: 335 m², Stellplätze: 1820 m², Tribüne: 325 m², Wege: 800 m², Straße: 350 m² = 12.180 m²) nicht überschritten.

c) Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt über eine private Erschließungsstraße an die bestehende Heerstraße. Die Heerstraße ist durch ein Linienbestimmungsverfahren zum Bau der Südumgehungsstraße überplant. Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan übernimmt die geplante Straßenfläche einschließlich der zugehörigen Böschungsflächen als südliche Grenze des Geltungsbereichs.

Die Lage der Einmündung der inneren Erschließungsstraße wurde in Abstimmung mit dem Westfälischen Straßenbauamt um ca. 85 m nach Westen verschoben, um die erforderliche Annäherungssicht unter Berücksichtigung der Kuppe von 10 x 135 m einhalten zu können. Entsprechende Sichtfelder sind im Plan eingetragen. Sie überstreichen jedoch einen Großteil der Allee. Diese ist ein wesentlicher, ökologisch und vom Kultur- und Landschaftsbild prägender Landschaftsbestandteil, der nicht infrage gestellt werden kann. Die Alleeebäume sind allerdings aufgeastet und stellen nach Augenscheinnahe keine wesentliche Sichtbeeinträchtigung auf die Heerstraße dar. Dennoch wird auf eine erhöhte Vorsicht des Anfahrenden an die Südumgehung/Heerstraße hinzuweisen sein.

Die Einmündung erfordert eine Linksabbiegespur auf der Südumgehung, die dafür aufgeweitet werden muß. Diese Aufweitung ist nachrichtlich im Plan eingetragen. Eine genaue Festsetzung bleibt der Planfeststellung vorbehalten.

Die in diesem Vorhaben- und Erschließungsplan festgesetzten Nutzungen sind keine schützenswerten Anlagen im Sinne des Lärmschutzes. Auf die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen wird daher verzichtet.

Die technische Erschließung ist über die in der Heerstraße vorhandenen Trassen gesichert.

Zur ordnungsgemäßen Entwässerung werden die anfallenden Oberflächen- und Abwässer auf dem Grundstück getrennt erfaßt. Das Oberflächenwasser aller Anlagen wird auf dem Grundstück im Sinne des § 5 1a LWG versickert. Erfahrungen der Stadt Meinerzhagen auf dem direkt angrenzenden Grundstück des Hochbehälters zeigen, daß die Versickerungsfähigkeit des Bodens gegeben ist.

d) Hinweis bei Bodenfunden

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf.

Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 0276 1/1261; Fax 0276 1/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 DenkmalschutzG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs.4 DSchG NW).

6. Eingriffsregelung - Festsetzungen zum Umwelt- und Naturschutz

Da der Vorhabenträger mit seiner Absicht ein Tenniszentrum zu errichten, den planerischen Vorstellungen der Stadt Meinerzhagen gleicher Absicht - bekundet durch die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplans - folgt, ist der Eingriff in Natur und Landschaft nicht zu vermeiden und muß entsprechend ausgeglichen werden.

Auch wenn ein Großteil des Plangebietes landwirtschaftlich relativ intensiv genutzt wird, so ist eine bauliche Inanspruchnahme bislang nicht gegeben. Um den dadurch verhältnismäßig schweren Eingriff in Natur und Landschaft ausgleichen zu können, mußte der Geltungsbereich zu seiner jetzigen Form aufgeweitet werden.

Die internen Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzgebote und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft), wie Umwandlung von Fichtenforst in Waldrand mit Laubgehölzen, Erweiterung des Vogelschutzgehölzes, Verdoppelung der Allee, Böschungsbegrünung, Stellplatzbegrünung, Versickerung, sowie der Umrahmung der Anlage mit einer Hecke zur besseren Integration in die Landschaft, reicht zum Ausgleich nicht aus. Die Aufweitung um ca. 5000 m² nach NO ist als private Grünfläche und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Inhaltlich wird eine Streuobstwiese aufgebaut und dauerhaft erhalten. Diese Maßnahme ist sowohl ökologisch sinnvoll, da mit ihr eine starke Exentensivierung der Fläche einhergeht und positive Effekte für Flora und Fauna zu erzielen sind. Sie ist auch aus planerischer Sicht sinnvoll, da durch diese Maßnahme keine Verschattung des direkt unterhalb gelegenen Hofes erfolgt. Die Gefahr der Verschattung hat ebenfalls zur Folge, daß die umrahmende Hecke nach N und NO nicht höher als 2 m wachsen darf.

Um die Planung, den Aufbau und die Unterhaltung einer an die ökologische Situation angepaßten Streuobstwiese sicherzustellen, wird auf das Streuobstwiesen-Programm des Märkischen Kreises verwiesen, das in den für diesen Plan wichtigen Teilen als Anlage 3 dieser Begründung beigefügt ist.

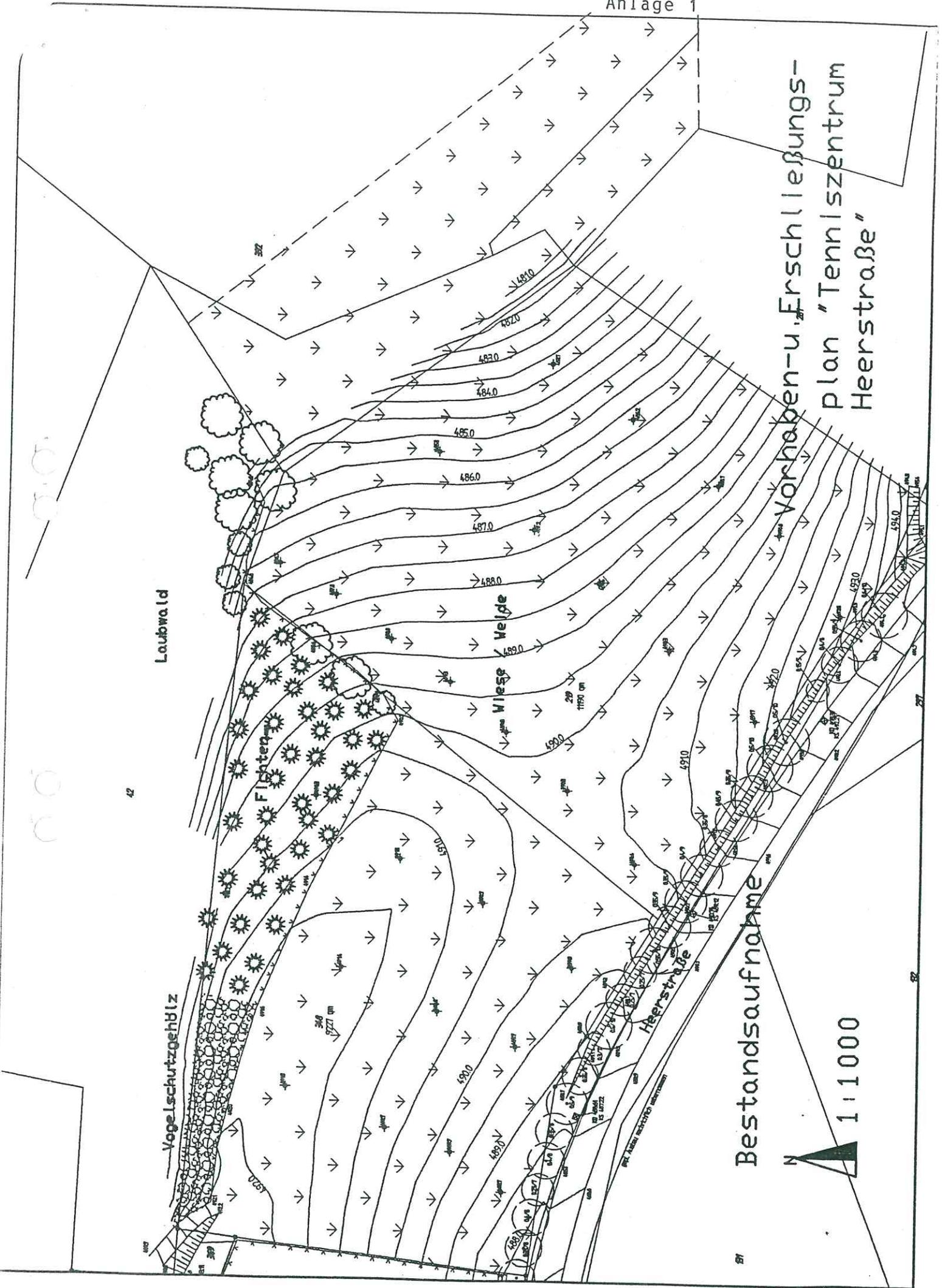
Durch diese Maßnahmen ist rechnerisch ein Ausgleich von 93 % gegeben.

Planungsbewertung: s.: Anlage 2

7. Durchführungsvertrag

Der Vorhabenträger (Jugend- und Turniersport Leistungszentrum Südwestfalen e.V., Lortzingstr. 4, 58540 Meinerzhagen) verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens und seiner Erschließung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Meinerzhagen.





42

81

82

VEP "Tenniscenter Heerstr."			Stand:26.7.96	
Eingriffsregelung		Bestandsbewertung		
Art	Fläche	Faktor	Ord.-Nr.	Pkt.
Nadelwald	2020	5	Code 6.2 (A)	10100
Gehölzfläche	460	7	Code 8.1 (A)	3220
Allee	500	8	Code 8.2 (A)	4000
Grünland	23890	4	Code 3.2 (A)	95560
	26870			112880
Eingriffsregelung		Planungsbewertung		
Art	Fläche	Faktor	Ord.-Nr.	Pkt.
Spielfelder	8550	0,5	Code 1.2 (P)	4275
Gebäude	340	0,5	Code 1.2 (P)	170
Straße	350	0	Code 1.1 (P)	0
Stellplätze, wassergeb.+Bäume	1820	3	Code 1.3/2.2 (P)	5460
Allee	770	8	Code 8.2 (A)	6160
Waldrand, naturnah	2480	7	Code 6.9 (P)	17360
Hecke, freiwachsend	360	8	Code 8.1 (P)mod.	2880
Hecke, geschnitten	670	7	Code 8.1 (P)	4690
Gehölzflächen	870	7	Code 8.1 (P)	6090
Tribüne	330	0,5	Code 1.2 (P)	165
Rasen	1950	2	Code 4.4 (P)	3900
Wegefläche, wassergeb.	800	1	Code 1.3 (P)	800
Obstwiese, extensiv	5140	7	3.6; 33-alt	35980
Böschungen	2440	7	Code 8.1 (P)	17080
	26870			105010
Ausgleich: 93%				

Anlage 3; Auszug aus: Streuobstwiesen im
Märkischen Kreis

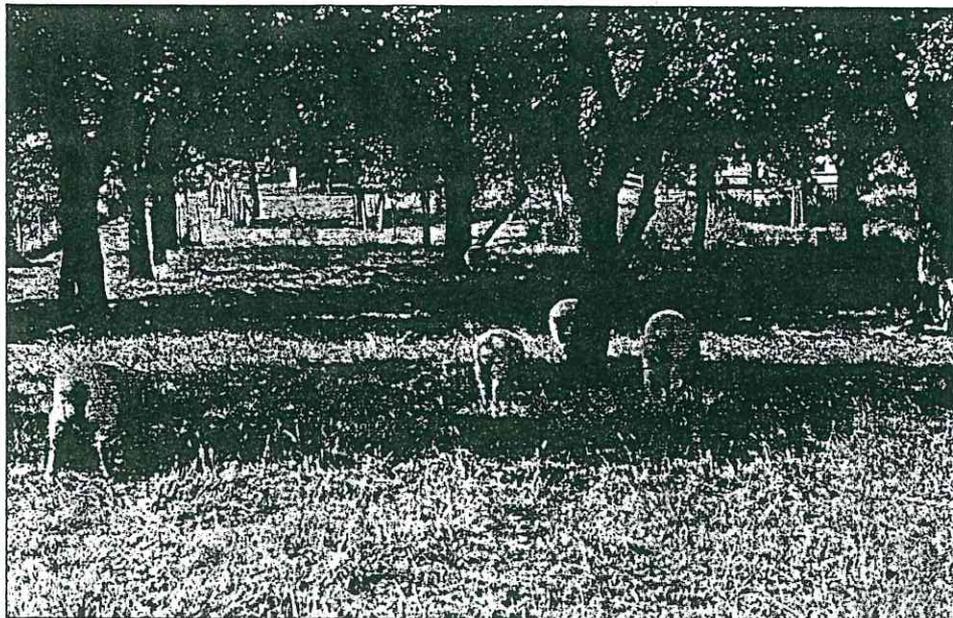
Folgende extensive Bewirtschaftungsformen der betroffenen Grünflächen sind aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes wünschenswert und empfehlenswert:

- eine maximal zweimalige Wiesenmahd pro Jahr, wobei die Schnittzeitpunkte nicht vor dem 15.06. und 15.08. des jeweiligen Jahres liegen sollten
- eine Mahd alle 2-3 Jahre, Schnittzeitpunkt s. o.

Zur Aushagerung der Flächen sollte das Schnittgut entfernt und entsprechend innerbetrieblich verwertet werden. Durch diese Form der Bewirtschaftung findet keine weitere Nährstoffanreicherung im Boden statt. Es ist von jeglicher Pestizid- und Düngerausbringung abzusehen. Eine eingeschränkte mineralische Phosphor/Kali (PK) Düngung ist jedoch möglich.

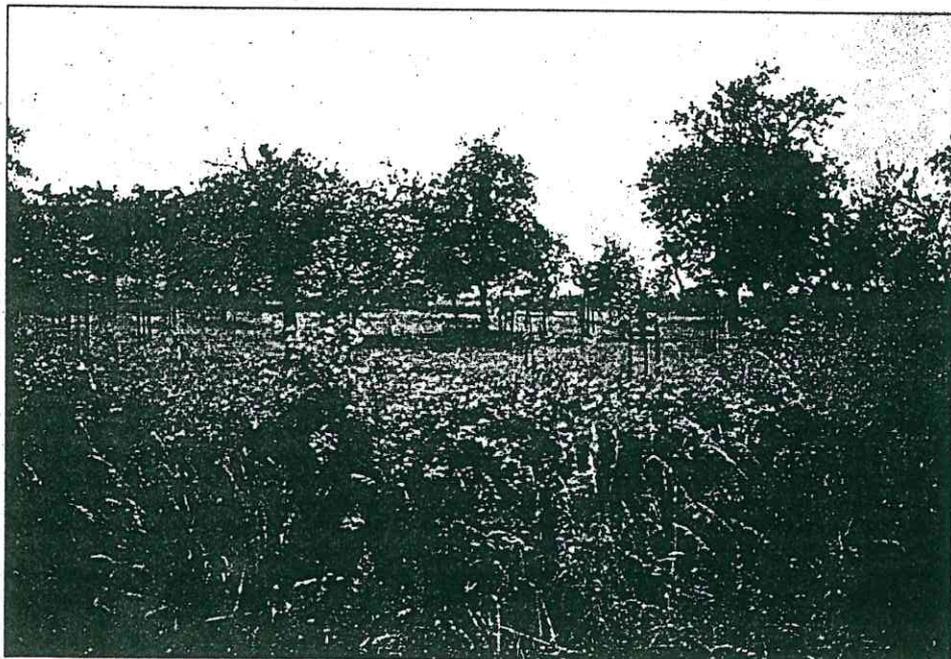
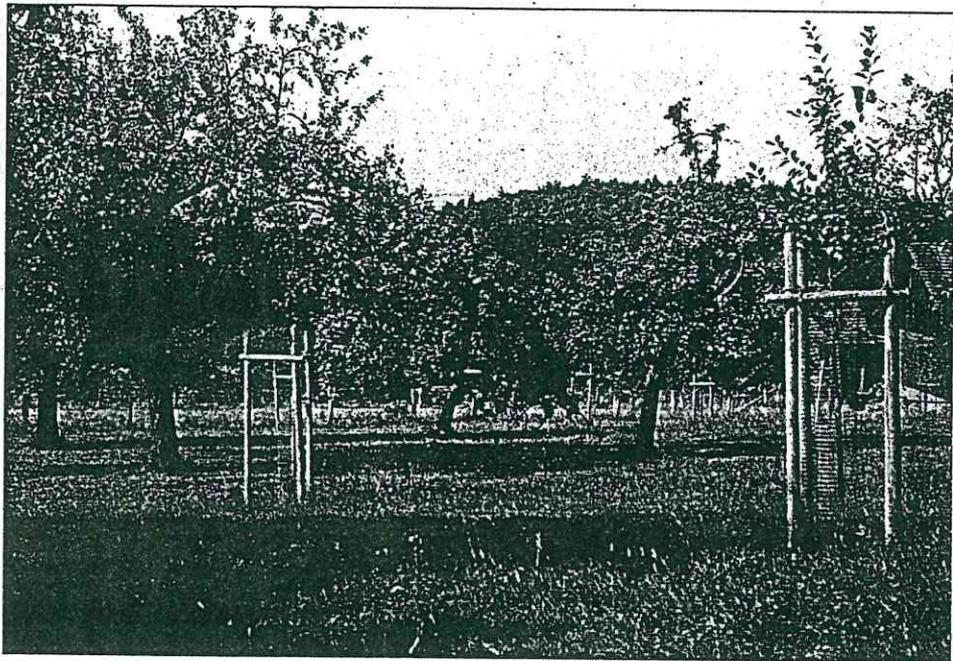
Desweiteren ist eine Beweidung mit Rindern, Schafen etc. mit höchstens zwei Großvieheinheiten (GVE) pro ha möglich.

Hierbei bilden z. B. 10 Schafe älter als ein Jahr eine Großvieheinheit.



Von der Beweidung mit Pferden ist aufgrund des starken Verbisses an den Obstbäumen und den zu erwartenden Trittschäden abzuraten.

Die größte Artenvielfalt stellt sich bei möglichst geringem Viehbesatz oder einschüriger Mahd ein. Durch diese Art der Bewirtschaftung werden einer Vielzahl von gefährdeten Pflanzenarten neue Lebensräume eröffnet, die sich auf nährstoffarmen Böden ihre ökologische Nische erobert haben und sonst von den konkurrenzstärkeren und häufiger auftretenden Arten unterdrückt würden. Gerade aber diese Pflanzenarten bieten einer großen Anzahl von seltenen Insektenarten (Schmetterlinge, Wildbienen u.a.) die oft einzige Nahrungsgrundlage. Eine solche extensive Bewirtschaftungsweise ist aus diesen Gründen zu bevorzugen.



Klimaregionen im Märkischen Kreis

In der Übersichtskarte des Märkischen Kreises wurden die verschiedenen Höhenlagen und Klimastufen durch unterschiedliche Flächenschraffuren dargestellt. Die einzelnen Klimastufen geben die durchschnittliche Jahrestemperatur in °C an und unterteilen somit den Kreis in verschiedene Klimaregionen.

(Die Grunddaten der unterschiedlichen Temperaturstufen stammen aus dem Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen, Blatt 11, "Mittlere wirkliche Lufttemperatur (°C, Jahr)", Maßstab 1 : 1000000 und sind auf die Märkische Kreiskarte projiziert worden.)

Die unterschiedlichen Jahresdurchschnittstemperaturen lassen sich u. a. von der Vielfältigkeit der Topographie ableiten.

Generell ist eine Minderung der Jahresdurchschnittstemperatur von Nord nach Süd erkennbar, wobei Abschnitte des Ruhrtales die wärmebegünstigten Zonen sind.

Die nächst darauffolgende Klimaregion bildet der Nordkreis und das von Südost nach Nordwest verlaufende Tal der Lenne. Das Lennetal zerschneidet hierbei die nächst niedrigere Temperaturzone.

Abschließend bildet im Süden des Märkischen Kreises das Ebbegebirge, das Höhenlagen bis zu 668 m erreicht, die kälteste Region.

Die Graphik und die aufgeführten Tabellen wurden erstellt, um als Hinweise bei der Sortenauswahl für den Märkischen Kreis zu dienen.

Standortansprüche und besondere Eigenschaften standortgerechter Obstgehölze

lfd. Nr.	Sorte	Höhenlage über NN bis						Wuchsklima-region				Bodenansprüche			Eigenschaften				
		200m	300m	400m	500m	600m	700m	1	2	3	4	feucht/frisch	tieftündig/nährstoffreich	anspruchlos	Blütezeitpunkt	Pflückzeitpunkt	Genußzeitraum/ Lagerzeitraum	Tafelobst	Verwertungsobst
ÄPFEL																			
1	Biesterfelder Renette					•				•			•	mf	9	10-12	•	•	
2	Bittenfelder Sämling		•					•			•		s	10-11	11-3	•	•		
3	Bohnapfel					•				•			mf	10-11	2-6	•	•		
4	Dülmener Rosenapfel			•				•			•		f	9	9-12	•	•		
5	Grahams Jubiläumsapfel						•			•			s	9	10-12	•	•		
6	Hauxapfel					•				•			mf	10	10-3	•	•		
7	Jakob Lebel					•				•			ms	9	10-1	•	•		
8	Kaiser Wilhelm					•				•			mf	9-10	11-3	•	•		
9	Kardinal Bea		•					•					m	10	10-11	•	•		
10	Rheinischer Krummstiel				•			•					ms	10	2-5	•	•		
11	Rheinische Schafsnase			•				•					mf	9	10-1	•	•		
12	Riesenboikenapfel				•					•			mf	10	11-4	•	•		
13	Rote Sternrenette				•					•			s	10	10-1	•	•		
14	Roter Trierer Weinapfel		•					•					s	10-11	11-3	•	•		
15	Schöner aus Boskop					•				•			mf	10-11	11-4	•	•		
16	Schöner aus Nordhausen						•			•			mf	10	12-4	•	•		
17	Winterglockenapfel				•					•			mf	10-11	1-6	•	•		
18	Winterrambur		•							•			ms	10	12-5	•	•		
BIRNEN																			
19	Doppelte Philippsbirne						•			•			f	9	9-10	•	•		
20	Gellerts Butterbirne					•				•			ms	9	9-10	•	•		
21	Gute Graue						•			•			s	9	9	•	•		
22	Köstl. aus Charneu				•					•			mf	9	10-11	•	•		
23	Neue Poiteau					•				•			mf	9-10	10-11	•	•		
24	Speckbirne (Westf. Glockenbirne)					•				•			ms	9	9-11	•	•		
KIRSCHEN																			
25	Große Schwarze Knorpelkirsche		•					•					f	7	7	•	•		
26	Hedelfinger Riesenkirsche			•						•			s	6-7	6-7	•	•		
27	Schneiders Späte Knorpelkirsche		•							•			ms	7	7	•	•		
PFLAUMEN																			
28	Große Grüne Reneklude		•							•			ms	8-9	8-9	•	•		
29	Hauszwetschge (großfruchtiger Typ)				•					•			s	9-10	9-10	•	•		
30	Wangenheims Frühzwetschge					•				•			s	8-9	8-9	•	•		
WALNÜSSE																			
31	alle gängigen Sorten		•							•			s	9-10	10-3				
32	Walnußsämling		•							•			s	9-10	10-3				

Legende: Ziffern = Monat; f = früh, mf = mittelfrüh, ms = mittelspät, s = spät